

GZ.: A 8 - K 86/2004-1

Graz, 14. Oktober 2004

Darlehensaufnahme in der  
Höhe von € 21.000.000,00  
für die AOG 2004

Voranschlags-, Finanz- und  
Liegenschaftsausschuss

Berichterstatter:

.....

**Erfordernis der erhöhten Mehrheit  
gem. § 45 Abs. 3 lit c. des Statutes  
der Landeshauptstadt Graz;  
Mindestanzahl der Anwesenden:  
38, Zustimmung von mindestens  
29 Mitgliedern des Gemeinderates**

## **Bericht an den Gemeinderat**

Für die Finanzierung von verschiedenen Projekten bzw. zur Fortführung von bereits in Angriff genommenen Vorhaben im Rahmen der außerordentlichen Gebarung 2004 erfolgte am 16. Juli 2004 eine EU-weite Ausschreibung für ein Darlehen in der Höhe von € 21.000.000,00. Folgende Vorgaben waren seitens der Anbieter zu berücksichtigen:

<b>Darlehenshöhe:</b>	<b>€ 21.000.000,00</b> (Anbote in Tranchen von mindestens € 7.000.000,00 waren möglich)
<b>Zuzählung:</b>	spätestens bis 15. Mai 2005
<b>Laufzeit:</b>	20 Jahre, davon die ersten fünf Jahre tilgungsfrei
<b>Rückzahlung:</b>	30 halbjährliche Pauschalraten, Fälligkeit jeweils 15.5. und 15.11. eines Jahres, erstmals am 15.5.2010
<b>Zuzahlungsprovisionen oder sonstige Kosten:</b>	Keine
<b>Sicherstellung:</b>	Keine
<b>Verbindlichkeit des Angebotes:</b>	18.10.2004

Bis zum Abgabetermin - 27.9.2004 - langten in der Finanz- und Vermögensdirektion zehn Angebote der nachstehenden Unternehmen ein. Am 27.9.2004 fand die kommissionelle Anbotöffnung statt, an der fünf Vertreter verschiedener Banken anwesend waren:

Bankhaus Krentschker & Co AG  
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG  
Hypo-Alpe-Adria Bank AG  
Bank für Kärnten und Steiermark AG  
Kommunalkredit Austria AG  
Vorarlberger Landes- und Hypothekbank AG  
Österreichische Postsparkasse AG  
Bank Austria Creditanstalt AG  
Landes-Hypothekbank Steiermark AG  
Raiffeisenlandesbank Steiermark AG

Von allen Bietern wurden, wie gefordert, Angebote auf Euribor-Basis sowohl mit Aufschlägen (bei 6- und 3-Monats-Euribor) und Abschlägen (bei 12-Monats-Euribor) abgegeben. Weiters gab es wieder Angebote als strukturierte Finanzierungen sowohl im variablen als auch im fixen Bereich mit Barrieren.

Eine Übersicht über alle abgegebenen Angebote sowie die von der Finanzdirektion nach erster Prüfung in die engere Wahl aufgenommenen Angebote wurden an die Firma Math Consulting Group AG, Herrn Dr. Schiltknecht, mit dem Ersuchen um eine kurzfristige Analyse übermittelt. Die Math Consulting Group ist ein Investment Advisor, welcher unter anderem auch öffentliche Verwaltungen bei Geldanlagen und Geldaufnahmen berät.

Nach Überprüfung der Angebote wird vorgeschlagen, der Landes-Hypothekbank Steiermark AG mit dem aus heutiger Sicht wirtschaftlich günstigsten Angebot den Zuschlag für ein Darlehen in der Höhe von €21.000.000,00 mit einer Bindung des Zinssatzes an die Formel **(6-Monats-CHF-Libor x 1,515) + 0,12 set in arrears** [per 27.9.2004:  $(0,77667 \times 1,515) + 0,12 = 1,297\%$  p.a.] zu erteilen.

Das Darlehen ist beiderseits bis 15.5.2010 unkündbar. Die Fixierung der endgültigen Konditionen erfolgt bei Zuschlagserteilung.

Bei dieser strukturierten Finanzierung ist kein Währungsrisiko gegeben, da die gesamte Verrechnung auf EURO-Basis erfolgt.

Da bei allen strukturierten Finanzierungen die Angebote endgültig erst bei Zuschlagserteilung fixiert werden (d.h. Anpassungen an die geänderten Finanzmärkte zwischen Anbotlegung und Zuschlagserteilung), sind geringfügige Zinssatzänderungen zum Zeitpunkt der endgültigen Zuschlagserteilung möglich.

Aufgrund des vorstehenden Berichtes stellt der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss den

### **Antrag,**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 3c des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 91/2002 mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit beschließen:

Die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von €21.000.000,00 bei der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG, Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz, wird zu den Bedingungen des beiliegenden Vertragsentwurfes sowie des beiliegenden Angebotes vom 27.9.2004, die integrierende Bestandteile dieses Beschlusses bilden, genehmigt, wobei die Zinssatzänderung bei endgültiger Zuschlagserteilung gegenüber dem ursprünglichen Angebotszeitpunkt [27.9.2004:  $(0,77667 \times 1,515) + 0,12 = 1,297\%$  p.a.] hinsichtlich des Multiplikators innerhalb einer Bandbreite von 0,09% liegen muss [d.h. bei gleichem 6-Monats-CHF-Libor: Maximaler Zinssatz  $(0,77667 \times 1,605) + 0,12 = 1,367\%$  p.a.].

### 2 Beilagen

Die Bearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

(Karoline Pogner)

(Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent

Stadtrat

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz und Liegenschaftsausschusses am .....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Alternativvariante II)

Lyppo = 9B

Volumen: EUR 21,000.000,-- (Mindestvolumen: EUR 7,000.000,--)

Zinssatz: Bindung des Darlehenszinssatzes an folgende Formel:

$$1,515 \times 6\text{-Monats-LIBOR-CHF} + 0,12 \%$$

Die Zinsanpassungen erfolgen jeweils im nachhinein auf Basis des 2 Target-Tage vor dem 15.5. bzw. 15.11. e.j.J. fixierten 6-Monats-LIBOR-CHF gemäß Reuters Seite LIBOR01 von 11.00 Uhr. Der sich ergebende Zinssatz wird kaufmännisch auf volle Tausendstelprozent gerundet und ist für die gesamte vorangegangene Verzinsungsperiode von einem halben Jahr gültig.

Zinssatzberechnung per 27.9.2004:

$$0,7767 \% \times 1,515 + 0,12 \% = 1,297 \%$$

Kündigung: Die Ausleiherung ist beiderseits erstmalig zum 15.5.2010 kündbar. Vorzeitige Rückzahlungen sind bis zu diesem Termin ausgeschlossen.

Preisgleitklausel: Am Tag der Zuschlagserteilung erfolgt im Falle einer zwischenzeitig seit dem 27.9.2004 eingetretenen Änderung der zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte eine entsprechende Anpassung der Zinssatzregelung.

Zinszahlungen: Zinszahlungen erfolgen in EURO (somit kein Währungsrisiko)

ANBUT ERÖFFNET  
AM 27.09.2004



**LANDES-HYPOTHEKENBANK STEIERMARK AG**  
8010 Graz, Radetzkystraße 15-17, Tel. (0316) 75 576

Kontonummer: 70110947141

Gebührenfrei  
nach § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948,  
BGBI. Nr. 24/1949  
bzw. nach § 2 des Bundesgesetzes 1967

## Schuldschein

### Kommunaldarlehen

Die Stadt Graz, Rathaus, 8010 Graz -----

(im folgenden kurz „Schuldner“ genannt) bestätigt (bestätigen), von der

**Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft**  
8010 Graz, Radetzkystraße 15 – 17

(im folgenden kurz „Hypo-Bank“ genannt) ein Darlehen im Betrag von  $\text{€}$  EUR 21.000.000,--

in Worten: Schilling Euro einundzwanzig Millionen --- erhalten zu haben.

Für dieses Darlehen gelten folgende Bedingungen:

#### KONDITIONEN

#) siehe Beiblatt \*)

1. Das Darlehen ist derzeit und bis auf weiteres mit einem jährlichen **Zinssatz** von 1,297 #) % zu verzinsen. Die Zinsen werden kontokorrentmäßig vom jeweils aushaftenden Darlehensrest halbjährlich im ~~vordem~~nachhinein zu den Fälligkeitsterminen in Rechnung gestellt und zur Zahlung fällig.
2. Weiters werden einmalig Geldbeschaffungskosten in der Höhe von --- % des Darlehensbetrages verrechnet. Davon werden --- % bei Zuzählung des Darlehens in Abzug gebracht und --- % unverzinslich gestundet, in die Rückzahlungsraten eingebaut und aus diesen getilgt.
3. a) Zur **Verzinsung und Tilgung** des Darlehens und zur Tilgung gestundeter Geldbeschaffungskosten sind der Hypo-Bank zu den Fälligkeitsterminen auf volle Schilling aufgerundete Halbjahres raten, jede im Betrag von derzeit  $\text{€}$  EUR 773.626,86 zu entrichten, bis das Darlehen getilgt ist. Bei Einhaltung der Rückzahlungsbedingungen beträgt die Laufzeit des Darlehens nach dem derzeitigen Zinssatz bis auf weiteres 20 Jahr(e) / ~~MAXX~~ bis 15.11.2009. Während einer **tilgungsfreien Anlaufzeit** von --- ~~Jahren~~ Monaten werden zu den Fälligkeitsterminen nur die Zinsen zur Zahlung vorgeschrieben.  
b) Der Schuldner verpflichtet sich, das Darlehen bis längstens --- zur Gänze zurückzuzahlen. Während dieser Laufzeit sind zur Rückzahlung des Darlehens zu den Fälligkeitsterminen gleichbleibende Tilgungsraten von je  $\text{€}$  --- zu entrichten. Die Zinsen werden zu den Fälligkeitsterminen zur Zahlung vorgeschrieben.
4. Die **Fälligkeitstermine** der Raten sind der 15.5. und 15.11. eines jeden Jahres/~~Monats~~. Die Hypo-Bank ist berechtigt, die Ratenfälligkeitstermine zu ändern.
5. ~~Für ausbezahlte Darlehensverschüsse~~ kann bis zur Zuzählung des Darlehens ein bis zu ein Prozent über der jeweiligen Verzinsung des Darlehens liegender Zinssatz verrechnet werden. Im Falle der ~~vordem~~nachhineinverzinsung werden die **Anlaufzinsen** von der Zeit der Auszahlung bis zur Fälligkeit der ersten Rate bei der Zuzählung des Darlehens ~~einschalten~~.
6. Im Falle jeder Zahlungssäumnis sind der Hypo-Bank neben den vertragmäßigen Zinsen bis zum Erlagstag von den fälligen Forderungen sowie von den sonstigen von der Hypo-Bank vorschubweise geleisteten Zahlungen **Verzugzinsen bzw. Zinseszinsen** von derzeit 12 % für das Jahr zu vergüten.
7. ~~Vom jeweils aushaftenden Kapitalbetrag kann zu den Ratenfälligkeitsterminen ein Verwaltungskostenbeitrag eingehoben werden, dessen Höhe, Einhebung und Verrechnungsart von den satzungsmäßigen Organen der Hypo-Bank auch unter Berücksichtigung der Geld- und Kapitalmarktverhältnisse jeweils bestimmt werden.~~

~~8. Die Hypo-Bank ist berechtigt, den Zinssatz auf höchstens 14%, Verzugs- und Zinsezinsen auf höchstens 16% für das Jahr bzw. bei Förderungsdarlehen auf den gesetzlich zulässigen Höchstzinssatz sowie einen allfällig zur Verrechnung gelangenden Verwaltungskostenbeitrag zu erhöhen. Eine Erhöhung wird nur dann vorgenommen, wenn sich das Zinsniveau am Geld- oder Kapitalmarkt, die Einlagenzinssätze, der Emissionszinssatz der Hypo-Bank, die Bankrate, die Kapitalmarktrendite oder die Bestimmungen über die Mindestreserven, das Kreditvolumen, die Zahlungsbereitschaft oder die Bestimmungen über die Verzinsung von geförderten Krediten ändern. Der Schuldner nimmt zur Kenntnis, daß die Hypo-Bank im Falle und für die Dauer einer Erhöhung des gegenwärtigen Zinssatzes berechtigt ist, entweder die Raten soweit zu erhöhen, daß die Laufzeit des Darlehens unverändert bleibt, oder bei gleichbleibender Ratenhöhe die Laufzeit zu verlängern.~~

### KOSTEN, AUSLAGEN, VERRECHNUNG VON ZAHLUNGEN

- II. 1. Der Schuldner hat der Hypo-Bank spätestens zum jeweils nächsten Ratenfälligkeitstermin alle, mit dem Darlehen, dessen Sicherstellung und Überwachung sowie der Eintreibung des Kapitals und der Zinsen zusammenhängenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Gebühren, insbesondere die Kosten von Fotokopien oder der Beglaubigung von Abschriften dieser Urkunde oder sonstiger Urkunden, ferner die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung und der Reisekosten, welche der Hypo-Bank zufolge Mahnung, Prozeß- und jeder wie immer gearteten Exekutionsführung zum Zwecke der Einbringung des Kapitals, der Zinsen oder einer sonstigen, mit dieser Urkunde übernommenen Verbindlichkeit erwachsen, wie überhaupt alle Kosten der Rechtsverfolgung und Rechtsverwirklichung, und zwar selbst dann, wenn ihr diese Kosten und Auslagen gerichtlich nicht zuerkannt werden sollten, ferner alle Steuern, Porti und sonstigen Auslagen, ~~desgleichen die von der Hypo-Bank festgesetzten Spesen und Gebühren~~ zu ersetzen, so daß die Hypo-Bank keine Auslage aus diesem Darlehensgeschäft trifft.
2. Die Hypo-Bank ist berechtigt, jede bei ihr eingehende Zahlung zunächst zur Deckung von Kosten, Spesen, sonstigen Auslagen ~~und Geldbeschaffungskosten~~ zu verwenden, sodann die Verzugszinsen bzw. Zinsezinsen zu begleichen und nach Abdeckung der Zinsen die Verrechnung auf die Tilgung des Kapitals vorzunehmen oder die Verbuchung in anderer Reihenfolge durchzuführen. ~~Die Hypo-Bank ist berechtigt, falls mehrere Konten bestehen, Überträge von Konto zu Konto vorzunehmen.~~

### SONSTIGE VEREINBARUNGEN

- III. 1. Soweit der Darlehens Erlös für wirtschaftliche Unternehmen oder für Beteiligungen an solchen Unternehmen Verwendung gefunden hat, ist vor einem Verkauf oder einer Veräußerung der aus dem Darlehens Erlös hergestellten oder verbesserten Anlage oder einer mit ihm finanzierten Beteiligung der Hypo-Bank Anzeige zu erstatten.
2. ~~Der Schuldner verpflichtet sich, ohne vorherige Zustimmung der Hypo-Bank bis zur Rückzahlung des Darlehens weder Abgabenrechte und Abgabenertragsanteile noch sonstige vermögensrechtliche Ansprüche, die ihm gegen den Bund oder andere Gebietskörperschaften zustehen, anderen Gläubigern abzutreten oder zu verpfänden, noch über sein unbewegliches Vermögen im erheblichen Umfang zu verfügen. Über den Begriff des erheblichen Umfangs entscheidet die für den Schuldner zuständige Aufsichtsbehörde.~~
3. Weiters verpflichtet sich der Schuldner, die mit dem Darlehen finanzierten Anlagen insbesondere gegen Brandschaden, Blitz- und Explosionsgefahren bei einer im Inlande zugelassenen Versicherungsanstalt ausreichend **versichert** zu halten, ~~und erklärt sich damit einverstanden, daß die Versicherungssumme zugunsten der Hypo-Bank vinkuliert wird.~~
4. Der Schuldner ist verpflichtet, der Hypo-Bank auf Verlangen jährlich den **Voranschlag** und die Jahresabschlußrechnung nach Fertigstellung zu übermitteln.
- IV. Der Schuldner erklärt sich weiters mit den in der Darlehensbewilligung, der Darlehenszusicherung und dem Abrechnungsschreiben enthaltenen Bestimmungen ausdrücklich einverstanden. Die Abänderung dieses Schuldscheines und der sonstigen Bestimmungen bedarf für ihre Gültigkeit der Schriftform. Die Rechtsgültigkeit dieses Schuldscheines wird nicht berührt, wenn sich einzelne Teile daraus als ungültig herausstellen sollten. Der Schuldner unterwirft sich im übrigen den Vorschriften der Satzung und Geschäftsordnung der Hypo-Bank sowie den Bestimmungen der in den Geschäftsräumen der Bank aushängenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmungen, in der jeweils geltenden Fassung.
- V. 1. Der Schuldner ist verpflichtet, der Hypo-Bank oder einer von ihr beauftragten Stelle auf Verlangen **Einsicht** in seine Verhältnisse — auch durch Bucheinsicht und Betriebsbesichtigung insbesondere im Falle einer Zahlungssäumnis auf seine Kosten — zu verschaffen.
2. Der Schuldner ermächtigt Kreditunternehmungen, Kreditschutzorganisationen, die Steuer- und sonstige Behörden ausdrücklich und unwiderruflich zur **Auskunftserteilung** an die Hypo-Bank.
3. Der Schuldner erklärt sich damit einverstanden, daß alle ihn betreffenden und der Bank im Rahmen dieser Geschäftsverbindung bekanntwerdenden **Daten** in banküblicher Form, insbesondere im Interesse des Gläubigerschutzes oder zur Abwicklung von Bankgeschäften, weitergegeben werden. Diese Ermächtigung gilt auch ausdrücklich als **Ermächtigung zur Auskunftserteilung gemäß § 23 Abs. 2 Zif. 3 des Kreditwesengesetzes, § 38 Abs. 2. Zif. 5 des Bankwesengesetzes.**
4. Der Schuldner nimmt zur Kenntnis, daß die der Hypo-Bank auf Grund dieser Urkunde zustehende Forderung samt allem Anhang als Deckung für die von der Landes-Hypothekenbank Steiermark oder der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken ausgegebenen Pfandbriefe oder Kommunalschuldverschreibungen haftet.

## SOLIDARHAFTUNG

- VI. Mehrere Schuldner haften zur ungeteilten Hand. Zur Empfangnahme von Auszahlungen oder zur Verfügung darüber sowie zur Abgabe und Annahme von Willenserklärungen und zur Entgegennahme von Schriftstücken und sonstigen Urkunden ist jeder einzelne Schuldner mit Wirkung gegen sämtliche andere berechtigt und ermächtigt. Bei Überweisung der Darlehensvaluta an einen Treuhänder übernimmt der Schuldner die Haftung für eine etwaige Untreue des Treuhänders. Die übernommenen Verpflichtungen gehen auf die Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger zur ungeteilten Hand über.

## VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG, KÜNDIGUNG UND FÄLLIGSTELLUNG

- VII. 1. Der Schuldner ist ebenso wie die Hypo-Bank berechtigt, das Darlehen mit sechsmonatiger Frist zu den Ratenfälligkeitsterminen ganz oder in Teilbeträgen von wenigstens einer im Punkt I. dieses Schuldscheines angeführten Rate zur Rückzahlung zu **kündigen**. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung steht jedoch der Hypo-Bank das Recht zu, eine von den satzungsmäßigen Organen festzusetzende Gebühr einzuhoben. Auf die Rückverrechnung etwa vorausbezahlter Zinsen besteht kein Anspruch. Eine erfolgte Kündigung ist gegenüber der Hypo-Bank rechtlich unwirksam, wenn der gekündigte Darlehensbetrag nicht spätestens 14 Tage nach dem Kündigungstermin bezahlt wird. Bei Teilrückzahlungen bleibt die Höhe der Raten unverändert, sofern nicht vorher eine abweichende Regelung getroffen wurde. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und gilt nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen.
2. Die Hypo-Bank ist berechtigt, das Darlehen mit sofortiger Wirkung **fällig zu stellen**,
- wenn **geschuldete Beträge**, auch auf das Darlehen oder die Pfandliegenschaft sich beziehende Kosten und Auslagen, nach Absendung einer auf den Terminverlust hinweisenden Mahnung nicht binnen zwei Wochen bezahlt werden, sofern diese Beträge eine Rate übersteigen;
  - wenn der Schuldner die **Bedingungen der Darlehenshingabe** nicht erfüllt, insbesondere die geforderten Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht beschafft oder wenn das Darlehen nicht oder nicht mehr innerhalb der nach der Satzung der Hypo-Bank zulässigen Beleihungsgrenze liegt; ferner, wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang des erworbenen Pfandrechtes bestritten oder der vereinbarte Rang nicht fristgerecht verschafft wird;
  - wenn das Darlehen für einen bestimmten **Verwendungszweck** gegeben wurde und ganz oder teilweise für einen anderen Zweck verwendet wird;
  - wenn **Verhältnisse am Geld- oder Kapitalmarkt** entstehen, die den vereinbarten Höchstzinssatz nicht mehr aufrechterhalten lassen;
  - wenn eine **Bestimmung des Schuldscheines** verletzt wird.

## ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- VIII. **Erfüllungsort** für alle aus diesem Schuldverhältnis entstehenden Verpflichtungen ist der Sitz der Hypo-Bank. **Gerichtsstand** für alle aus diesem Darlehensverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ohne Rücksicht auf den Betrag das Bezirksgericht Graz, oder nach Wahl der Hypo-Bank ohne Rücksicht auf den Betrag das Bezirksgericht entweder des allgemeinen Gerichtsstandes oder des Gerichtsstandes der belasteten Liegenschaft, sofern die Hypo-Bank nicht den ordentlichen Gerichtsstand wählt.

## SICHERSTELLUNG

- IX. 1. ~~Zur Sicherstellung dieses Darlehens samt Anhang **verpfändet** der Schuldner die ihm zustehenden Erträge und verpflichtet sich, sie bei Zahlungsverzug 6 Wochen nach Fälligkeit über Verlangen der Hypo-Bank direkt an diese abzuführen.~~

Das ~~als Punkt~~ ~~XXXXXXXXXXXXXXXX~~ diesem Schuldschein angefügte Beiblatt stellt einen integrierenden Bestandteil dieses Schuldscheines dar. Die Streichungen und Ergänzungen in den Punkten I., II., III., V., ~~IX., X., XI.~~

Fertigung

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Vorstandsmitglied

Gemeindesiegel

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat

Landes-Hypothek  
Aktiengesellschaft

**Bestätigung** der Unterschriften und **Genehmigung** durch die zuständige Aufsichtsbehörde:

## BEIBLATT ZUM SCHULDSCHEIN

- \*) Volumen: EUR 21,000.000,--  
Zuzählung in voller Höhe per Valuta 15.10.2004
- Zinssatz: Bindung des Darlehenszinssatzes an folgende Formel:  
**1,515 x 6-Monats-LIBOR-CHF + 0,12 %**

Die Zinsanpassungen erfolgen jeweils im nachhinein auf Basis des 2 Target-Tage vor dem 15.5. bzw. 15.11. e.j.J. fixierten 6-Monats-LIBOR-CHF gemäß Reuters Seite LIBOR01 von 11.00 Uhr. Der sich ergebende Zinssatz wird kaufmännisch auf volle Tausendstelprozent gerundet und ist für die gesamte vorangegangene Verzinsungsperiode von einem halben Jahr gültig.

Zinssatzberechnung per 27.9.2004:

$$0,7767 \% \times 1,515 + 0,12 \% = 1,297 \%$$

eribank Steiermark  
sellschaft

- X. Das unter Punkt VII.1. vereinbarte Kündigungsrecht ist für beide Seiten bis 15.5.2010 ausgeschlossen. Das Darlehen ist somit erstmals zum 15.5.2010 kündbar und sind vorzeitige Rückzahlungen bis zu diesem Termin ausgeschlossen.
- XI. Preisgleitklausel:  
Am Tag der Darlehenszuzählung erfolgt im Falle einer zwischenzeitig seit dem 27.9.2004 eingetretenen Änderung der zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte eine entsprechende Anpassung der Zinssatzregelung.
- XII. Zinszahlungen: Zinszahlungen erfolgen in EURO (somit kein Währungsrisiko)

eribank Steiermark  
sellschaft